

XXXVIII. Änderungssatzung

vom

der Stadt Meerbusch

zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/ SGV.NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch vom 25.05.2012 hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt jährlich für

Restabfallbehälter	- 60 L - ohne Eigenkompostierung	122,00 €
Restabfallbehälter	- 60 L - mit Eigenkompostierung	102,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - ohne Eigenkompostierung	157,00 €
Restabfallbehälter	- 80 L - mit Eigenkompostierung	137,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - ohne Eigenkompostierung	224,00 €
Restabfallbehälter	- 120 L - mit Eigenkompostierung	204,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - ohne Eigenkompostierung	420,00 €
Restabfallbehälter	- 240 L - mit Eigenkompostierung	400,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - ohne Eigenkompostierung	1.924,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - mit Eigenkompostierung	1.904,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung -	3.839,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung -	3.819,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung ohne Eigenkompostierung	7.654,00 €
Restabfallbehälter	- 1.100 L - 2 x wöchentliche Leerung mit Eigenkompostierung	7.634,00 €

§ 2

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Im Falle einer Veränderung der auf dem Grundstück gemeldeten Personenzahl, die zu einer Änderung der Behälterausstattung führt, wird dies zum jeweils nächsten Stichtag in der Gebührenveranlagung berücksichtigt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen auf einem angeschlossenen Grundstück ein Neubau errichtet oder die ursprüngliche Bebauung vollständig beseitigt wird sowie im Falle der Neuordnung oder Einstellung bzw. Schließung einer in § 11 Abs. 4 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meerbusch genannten Einrichtung. Stichtag ist insoweit der erste Tag des Monats der dem Tag der Änderung der Behälterausstattung folgt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende XXXVIII. Änderungssatzung vom der Stadt Meerbusch zur Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren vom 14.12.1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den

Der Bürgermeister

Christian Bommers